

Gesundheit, ihr Eigentum wirksam vor Verbrechen zu schützen. Vielmehr prägen in den imperialistischen Staaten in zunehmendem Maße kriminelle Brutalisierung, Unsicherheit und Schutzlosigkeit das Leben in der Gesellschaft. Heute gilt das für die Strafe des Ausbeuterstaates formulierte Wort von Karl Marx erst recht: „... Statistik und ... Geschichte ... beweisen ...“, daß die Welt seit Kain durch Strafen weder gebessert noch eingeschüchtert worden ist.“¹¹ Alle Reformbestrebungen und Neugestaltungen des Strafrechts und des Strafsystems, alle Versuche, das Gefängniswesen in kapitalistischen Staaten zu verbessern, sind ohne spürbare Auswirkungen auf das Kriminalitätsgeschehen geblieben und haben einmal mehr die Ohnmacht der bürgerlichen Strafjustiz gegenüber der ständig ansteigenden Kriminalitätsflut offenbart.¹²

Strafen im Kapitalismus sind nicht nur ungeeignet, einen Beitrag zur Eindämmung der Kriminalitätsflut zu leisten; sie verfestigen und verschärfen vielmehr die Widersprüche und Konflikte für die kapitalistische Gesellschaft insgesamt und auch für das jeweilige Individuum. Mit der Anwendung von Strafe wird zwar das Individuum als schuldig in Anspruch genommen; die in den kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen liegenden tieferen Ursachen der Straftaten jedoch werden ignoriert und bleiben unangetastet. Damit wird die der kapitalistischen Gesellschaft zufallende Verantwortung für das Verbrechen allein dem straffällig Gewordenen angelastet und so das mit dem Makel der Straffälligkeit behaftete Individuum in weitere und tiefere unlösbare Konflikte gestoßen, aus denen es oft keine andere Ausflucht als die der Begehung erneuter Verbrechen findet. Die kapitalistische Gesellschaft gerät in den für sie unlösbaren Widerspruch, daß die Strafe mit ihren sozialen Folgeerscheinungen selbst als eine Determinante für Kriminalität wirksam wird.

6.1.3. *Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Die Differenziertheit und Vielgestaltigkeit der Kriminalität insgesamt und der einzelnen Straftaten sowie die individuellen Unterschiede und Besonderheiten der subjektiven Umstände einer strafbaren Handlung und ihres Urhebers erfordern unterschiedliche Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung, um im konkreten Fall gerechte und wirkungsvolle Reaktionsweisen zur Verfügung zu haben. Aus diesem Grunde enthält das StGB auf Grund langjähriger Erfahrungen der Strafrechtspraxis und -theorie der DDR und unter Berücksichtigung der Erfahrungen der UdSSR und anderer sozialistischer Staaten ein stark differenziertes und hinreichend flexibles System von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, das eine entsprechende Individualisierung im Einzelfall gestattet.

Das System der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit umfaßt *Strafen* und *andere Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit* (vgl. § 23 Abs. 1 StGB). Zu letzteren gehören vor allem die Erziehungsmaßnahmen gesell-

11 a. a. O., S. 507

12 Davon sprechen auch die Materialien der UNO-Weltkongresse zu Fragen der Kriminalitätsverbeugung und Behandlung Straffälliger, so in Stockholm 1965 und Kyoto 1970.